Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im **Innenteil:** Umfang ganze Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.25 ℳ, 1/1 S. 70.— ℳ, ½ S. 39.— ℳ, ¼ S. 20.— ℳ. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0.50 ℳ, 1/1 S. 140.— ℳ, ½ S. 78.— ℳ, ¼ S. 40.— ℳ. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1. S. (nur ungeteilt) 140.— ℳ. Übrige Seiten: 1/1 S. 120.— ℳ, ½ S. 63.— ℳ, ¼ S. 35.— ℳ, Nichtmitgl. 1. S. (nur unget.) 280.— ℳ. Übrige S.: 1/1 S. 240.— ℳ, ½ S. 130.— ℳ, ¼ S. 70.— ℳ. (Kleinere als viertelf. Anzeigen sind im Ill. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbendr. nach Vereinbarung. Stellengesuche 0.15 ℳ die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.75 ℳ. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. Z. 0.35 ℳ. Bundsteg (mittelste Seiten durchgehend) 25.— ℳ Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf.-Ort: Leipzig.
Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 35 (N. 19). Leipzig, Donnerstag den 11. Februar 1926. **93. Jahrgang.**

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Januar im Börsenblatt Nr. 13, betreffend die

Deutsche Theater-Ausstellung

in Magdeburg, und auf ausdrücklichen Wunsch der Vereinigung Magdeburger Buchhändler sowie der Ausstellungsleitung erklärt die Geschäftsstelle des Börsenvereins sich bereit, durch ihre Auslandabteilung die Buchausstellung auf der Magdeburger Schau zu veranstalten.

Wir bitten die an der Ausstellung interessierten Buch-, Kunst- und Musikalienverleger, die ihre unverbindliche Voranmeldung über Art und Umfang ihrer Beteiligung noch nicht an die Auslandabteilung des Börsenvereins gelangen ließen, dies umgehend nachzuholen.

Leipzig, den 6. Februar 1926.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Bekanntmachung.

Internationale Ausstellung der »Morning Post« für dekorative Kunst.

Die bekannte konservative Londoner Zeitung veranstaltet in der Central Hall, Westminster, London S.W. 1, vom 8. bis 22. Mai 1926 (beide Tage eingeschlossen) eine Internationale Ausstellung für dekorative Kunst unter dem Präsidium des Lord Desborough. Zur Durchführung der Ausstellung ist eine eigene Gesellschaft gebildet worden: The Morning Post British Industrial Exhibitions, Ltd., 326 Abbey House, 2, Victoria Street, London S.W. 1. Von dieser Gesellschaft sind alle näheren Bedingungen für die Teilnahme zu erfahren. Die Platzmiete beträgt im allgemeinen sh 4.— bis 5.— für den Quadratfuß. Anzeigen im offiziellen Katalog der Ausstellung kosten £ 5.— für die ganze Seite.

Da im deutschen Verlag Interesse für die Ausstellung besteht, dürfte eine Beteiligung einer ganzen Gruppe deutscher Verleger in Frage kommen. Die Auslandabteilung des Börsenvereins ist bereit, Anmeldungen aus dem Kreise des deutschen Verlags zu sammeln und sie der »Morning Post« zu übermitteln.

Leipzig, den 9. Februar 1926.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Bekanntmachung.

Der Verein Stuttgarter Sortiments-Buchhändler in Stuttgart überwies uns

300.— Mark.

Mit diesem einmaligen Beitrag wurde nachträglich für Herrn Curt A. Hosemann, Buchhändler in Stuttgart die immerwährende Mitgliedschaft durch den Verein Stuttgarter Sortimentsbuchhändler erworben. Diese Ehrung für das verstorbene Vorstandsmitglied erfolgte in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein, besonders aber für die umsichtige Führung der gemeinsam getätigten Buchgeschäfte und als Dank für treu geleistete Dienste.

Wir danken herzlichst für diese Zuwendung.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte. Max Paschke.
Reinhold Borstell. Friedrich Feddersen.

Berner Übereinkunft

zum Schutze des Urheberrechts der Werke der Literatur und Kunst.

Stand am 1. Januar 1926*).

Die Gründungsurkunde der Berner Übereinkunft ist der am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete und am 5. Dezember 1887 in Kraft getretene Vertrag. Er wurde am 4. Mai 1896 in Paris in Gestalt einer am 9. Dezember 1897 in Kraft getretenen Zusatzakte einer Durchsicht unterzogen, dann verbessert und am 13. November 1908 in Berlin zu einer einzigen Akte vereinigt. Der amtliche Titel dieses am 9. September 1910 in Kraft getretenen Vertrags ist: Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst.

Die Revidierte Berner Übereinkunft hat in allen vertragschließenden Ländern Geltung. Nach den Artikeln 25 und 27 konnten die Staaten, die den Vertrag unterzeichneten, bei der Ratifizierung und können die neubeitretenden Staaten bei ihrem Beitritt die Bestimmungen der Übereinkunft von 1886 und der Zusatzakte von 1896 bezeichnen, die sie zum mindesten provisorisch an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft gesetzt wissen möchten. Ein Verzeichnis der auf diese Weise bei dem einen oder dem anderen Punkte gemachten Vorbehalte folgt nachstehend.

*) Nach »Le Droit d'Auteur« Nr. 1 vom 15. Januar 1926.